

Herstellung der Empfängerherausfertigung — hätte sie sich „die Rang-erhöhung ihres Sohnes“ zu erwähnen „gewiß nicht“ entgehen lassen —, zumindest zweimal die Möglichkeit gehabt, bei der Nennung ihres Sohnes die von Karl zugestandene Königswürde (*regia dignitas*) anzuführen. Sie tat es nicht. So kann also auch dieses Argument nicht überzeugen.

Noch mehr gilt dies für den 4. Einwand, im Falle einer in Kirchen stattgehabten Adoption zur Nachfolge Ludwigs im gesamten Imperium hätte in den Wahlakten von Valence in wirkungsvollere Weise statt von einer von Karl III. zugestandenen *regia dignitas* von einer *dignitas imperatoria* gesprochen werden müssen. Die Kaiserwürde, die *dignitas imperatoria*, verlieh doch der Papst! Karl konnte mit der Annahme an Kindes Statt und der damit bewirkten Aufnahme in seine Familie immer nur die königliche Würde zugestehen. Und genau das ist uns überliefert und bedarf einer Erklärung. Diese *concessio* der *regia dignitas* kann — wie schon oben und auch andernorts erwähnt⁷⁴⁾ — aber nicht als die bloße Anerkennung Ludwigs „als König der Provence“⁷⁵⁾ durch Karl III. oder auch nur als einfache Legitimitätsaufbesserung für einen bislang abgewerteten, aber ansonsten herrschaftsfähigen Usurpatorensohn gedeutet werden, da Ludwig bis zu seiner tatsächlichen Königserhebung in Valence im Sommer 890 für die Provenzalen nicht als Regent galt, vielmehr in den Privaturkunden der Provence nach den Herrscherjahren Kaiser Karls III. datiert wurde. Und somit ist man wiederum — erkennt man die Notwendigkeit einer Erklärung für die so gut bezeugte Verleihung der *regia dignitas* an⁷⁶⁾ — auf die Erwerbung der Königswürde im Zusammenhang mit der Aufnahme in die königliche *stirps*, d. h. auf die Adoption, zurückverwiesen. Aus einem Argument gegen die stattgehabte Adoption wird ein Argument für eine solche.

Karl III. nrn. 122, 149. Es beruht also doch mehr oder weniger auf Zufälligkeit, ob man ein solches Faktum erwähnte oder nicht. — Dazu kommt — wie oben schon einmal angedeutet wurde und nachher noch einmal im Zusammenhang zu erwähnen ist —, daß sich durch den Wechsel im Kanzleramt Karls III. schon 14 Tage nach der Adoption Ludwigs eine neue politische Richtung durchsetzte, die in der Nachfolgefrage eine andere Grundvorstellung gehabt zu haben scheint. Dem neuen Kanzler gegenüber die Politik seines Vorgängers anzuführen, hätte u. U. die Zurückweisung der gesamten Urkunde riskieren können. Somit läßt sich die Nichterwähnung der Adoption Ludwigs und dazu die Nichterwähnung der *concessio regiae dignitatis* in der Ermengarda-Urkunde m. E. auch von daher recht einleuchtend erklären.

⁷⁴⁾ Vgl. oben S. 27 mit Anm. 32 und 33.

⁷⁵⁾ H. Löwe, Das Karlsbuch Notkers (wie Anm. 34) S. 144.

⁷⁶⁾ Vgl. Anm. 31.